

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1749

KR.Nr. A 0120/2023 (STK)

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Endlich mehr Transparenz im Regierungsrat! Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Regierungsratsbeschlüsse (RRB) ab Erheblicherklärung und rückwirkend auf zehn Jahre ausnahmslos zu veröffentlichen. Ebenso integral zu veröffentlichen sind die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle zum Geschäftsbericht und zu einzelnen Prüfungen. Analog zur Praxis des Obergerichts sind die Beschlüsse zu anonymisieren, sofern Persönlichkeitsrechte oder schützenswerte Interessen von Unternehmen betroffen sind.

Mit den Veröffentlichungsarbeiten sind die Kommunikations-Mitarbeiter der betroffenen Stellen personal- und kostenneutral zu beauftragen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Seit September 2016 veröffentlicht das Obergericht sämtliche Urteile integral und ausnahmslos unter www.gerichtsentscheide.so.ch. Die Urteile werden anonymisiert, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Regierungsrat seine Beschlüsse nicht auch dergestalt veröffentlichen kann, zumal in den meisten Regierungsratsbeschlüssen Persönlichkeitsrechte Dritter gar nicht betroffen sind, wie dies der RRB 2022/1709 vom 15. November 2022 eindrücklich gezeigt hat. Dieser RRB wurde zuerst als geheim erklärt und erst nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens vor der Beauftragten für Information und Datenschutz (IDSB) zugänglich gemacht. Genau jener Fall zeigte auch das erhebliche Missbrauchspotential, das mit einer partiellen Geheimhaltung verbunden ist. Der Regierungsrat kann so manipulativ und selektiv das Informationsmonopol beibehalten und die Informationspolitik einseitig steuern. Ein solches Verhalten ist mit dem verfassungsmässigen Öffentlichkeitsprinzip nicht vereinbar. Genau gleich unvereinbar mit dem Öffentlichkeitsprinzip ist es, den Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle zum Geschäftsbericht nur partiell zu veröffentlichen. Auch dieser Bericht und Berichte der Kantonalen Finanzkontrolle zu einzelnen Prüfungen sind integral zu veröffentlichen. Und auch hier gilt die Anonymisierungspflicht, sollten Persönlichkeitsrechte Dritter oder schützenswerte Interessen von Unternehmen betroffen sein.

Zur Öffentlichkeitsarbeit einer Regierung gehört primär das Veröffentlichen von Regierungsratsbeschlüssen und nicht die Einladung zu Apéros und Preisverleihungen. Das Vorhaben kann deshalb problemlos personal- und kostenneutral umgesetzt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, BGS.114.1) informieren die Behörden die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz

oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. In der Botschaft zum Informations- und Datenschutzgesetz vom 22. August 2000, Seite 15, wird dazu festgehalten: «Die Information kann sich aber nicht auf sämtliche Geschäfte beziehen, mit denen sich eine Behörde befasst. Vielmehr muss an der Information über diese Geschäfte ein allgemeines Interesse bestehen. Ein solches ist sicherlich immer gegeben, wenn eine Information zur Wahrung der demokratischen Rechte und zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Meinungsbildungsprozesses über das Geschehen im Staat oder in der Gemeinde erforderlich ist. In Betracht fallen hier vor allem Informationen über wichtige Geschäfte, Ziele und Lagebeurteilungen, Planungen, bedeutende Entscheide und Vorkehren. Liegt kein allgemeines, sondern nur ein persönliches Interesse an der Information vor, so wird nicht von Amtes wegen informiert; für solche Fälle besteht das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.» Die heutige, im Vergleich auch zu anderen Kantonen offene Publikationspraxis des Regierungsrates erfolgt in diesen vom Gesetzgeber gesteckten Rahmen. Eine Änderung der Publikationspraxis drängt sich deshalb nicht auf.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind gestützt auf § 13 InfoDG Regierungsratsbeschlüsse, falls ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen dieser entgegenstehen. Als wichtiges öffentliches Interesse gilt insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden. Im Weiteren sieht § 13 Info DG vor, dass Regierungsratsbeschlüsse nicht öffentlich sind, wenn der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzbestimmungen. Bei den nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen handelt es sich deshalb vorwiegend um Einbürgerungsentscheide, Beschlüsse gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie um Personalangelegenheiten oder aufsichtsrechtliche Entscheide. Ob ein als nichtöffentlich bezeichneter Regierungsratsbeschluss ausnahmsweise trotzdem veröffentlicht werden kann, ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob allenfalls Teile öffentlich gemacht oder Textstellen eingeschwärzt, bzw. Personendaten anonymisiert werden können.

Die Erheblicherklärung des vorliegenden Auftrags würde nun bedeuten, dass - ausgehend von der in der Beantwortung der Interpellation Fraktion SVP: «Lohnprivilegien für ausgewähltes Topkader» (RRB 2023/652 vom 25. April 2023) genannten Zahl nicht öffentlicher Regierungsratsbeschlüsse der letzten 10 Jahren – rund 8000 Dokumente einzeln geprüft und eingeschwärzt werden müssten. Bei einer angenommenen Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 15 Minuten pro Beschluss hätte dies ein Arbeitspensum von netto 2000 Stunden, d.h. ungefähr einem Äquivalent einer Vollzeitstelle für ein Jahr zur Folge. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, da insbesondere Einbürgerungsentscheide nach einer Einschwärzung schützenswerter Personendaten keinen Informationsgehalt mehr aufweisen würden.

Die Veröffentlichung der Berichte der Finanzkontrolle sind im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) nicht vorgesehen. Die Berichtsempfänger sind in § 74 WoV-G abschliessend geregelt: Berichte erhalten die Departemente, bzw. bei öffentlichen rechtlichen Anstalten deren Aufsichtsorgane. In § 76 WoV-G wird die einzige Ausnahme dazu erwähnt: gestützt auf diesen Paragraphen wird der Jahresbericht der Finanzkontrolle veröffentlicht. Die Berichte der Kantonalen Finanzkontrolle haben in Bezug auf Feststellungen und Massnahmen einen hohen Detaillierungsgrad und sind in dieser Form nicht für eine Veröffentlichung geeignet. Sie enthalten teilweise ausführliche Prozessbeschreibungen und Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten, die Amtsgeheimnisse enthalten können.

Gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV, BGS 111.1) übt der Kantonsrat die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, aus. Die Finanzkontrolle unterstützt den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberauf-

sicht (§ 61 WovG, BGS 115.1). Deren Berichte dienen Parlament und Regierungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht, bzw. Aufsicht. Wie bereits erwähnt, folgt die Art und Weise der Berichterstattung diesem Ziel und sind deshalb kein geeignetes Mittel, die Öffentlichkeit zu informieren. Dazu dient hingegen der Jahresbericht der Finanzkontrolle, der im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht wird. Eine weitgehende Veröffentlichung von Dokumenten und Berichten, die heute ausschliesslich den Aufsichtskommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Oberaufsichtsfunktion zur Verfügung stehen, würde zudem die Bedeutung und den Wert der Arbeit der Finanz-, der Justiz- sowie der Geschäftsprüfungskommission grundsätzlich gefährden, was aus unserer Sicht staatspolitisch keine wünschbare Entwicklung darstellt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Finanzdepartement
Regierungsdienste
Kantonale Finanzkontrolle (KFK)
Aktuariat Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat